

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte /  
Romanistische Abteilung.

Bd. 33 = 46, 1912, S. 546 - 547

Koschaker, Paul: *Fischbach, Oskar, Treuhänder und  
Treuhandgeschäfte, nebst Beiträgen zur Lehre vom  
Eigentum, von der Stellvertretung und vom Auftrag*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Zum Schlusse nur noch eins: Seckel (S. 332 Anm. 8) betont mit Recht, daß die Kräfte des Einzelnen auf dem hier in Rede stehenden Gebiete wenig vermögen, daß ohne eine gelehrte Organisation, die sich des Corpus glossarum annimmt, nichts Ganzes zu erreichen sei. Warum hier beim Gedanken stehenbleiben? M. E. wäre Seckel der gegebene Mann, um die Initiative zur Verwirklichung des Gedankens zu ergreifen.<sup>48)</sup>

Greifswald.

G. Pescatore.

Oskar Fischbach, Treuhänder und Treuhandgeschäfte, nebst Beiträgen zur Lehre vom Eigentum, von der Stellvertretung und vom Auftrag. J. Bensheimer, Mannheim und Leipzig 1912. VIII und 323 S.

Die Beziehungen der vorliegenden Arbeit, die sich vorzugsweise mit der Darstellung des geltenden Rechts befaßt, zu dieser Zeitschrift sind nur lose. Sie beschränken sich auf eine geschichtliche Einleitung (p. 4—27), in der der Verf. eine brauchbare Übersicht über die fiduziarischen Geschäfte in den Rechten der antiken Kulturvölker gibt. Er handelt zunächst von der römischen fiducia, wobei meinem Empfinden nach die Darstellung der obligatorischen Seite des Geschäftes etwas zu kurz kommt — ich vermisse insbesondere eine Stellungnahme zur Geschichte der actio fiduciae —, im weiteren von der griechischen *προασις ἐπὶ λύσει*, vom griechischen Testamentsvollstrecker, endlich von den Sicherungsübereignungen in den von Spiegelberg (Rec. de travaux 31) veröffentlichten demotischen Urkunden, sowie von den fiduziarischen Geschäften in den gräko-ägyptischen Papyri. Es hätte vielleicht noch erwähnt werden können, daß das Proprietätspfand auch in den assyrischen Urkunden begegnet (vgl. Johns, Assyrian-deeds and documents I 59, 60, 64, 70, III p. 75f.). Neues Material wird nirgends beigebracht, ebensowenig neue Gesichtspunkte. Es lag dies wohl auch nicht in der Absicht des Verf., der die für die Fortbildung des geltenden Rechts brauchbaren Rechtsgedanken den germanischen Rechten entnommen wissen will und sich demgemäß in der den antiken Rechten gewidmeten Einleitung mit einer Übersicht über Quellen und Literatur begnügte.

Eine kritische Würdigung des übrigen Teils der Arbeit wäre hier nicht am Platze und läge außerdem zum großen Teile außerhalb der Kompetenz des Referenten, der sich unter solchen Umständen auf ein kurzes Referat über die Hauptpunkte der Schrift beschränken zu sollen glaubt.

---

<sup>48)</sup> Berichtigung. In meinem Dist.-Verz. unter Martinus-Nr. 36 a. E. muß es heißen: „vgl. Stuttg. 71 f. 90 b (o. S.)“. — Die Stuttgarter Glosse (Nr. 46: 'Res, que dantur in dotem', Seckel S. 337) ist nicht identisch mit der Dist. des Martinus: 'Res, que datur in dotem'. —



An die Darstellung der fiduziarischen Geschäfte in den antiken Rechten schließt der Verf. zunächst eine Übersicht über die Treuhandverhältnisse im älteren deutschen Recht, wobei insbesondere die langobardische Treuhand im Anschlusse an Schultzes gleichnamiges Werk eine ausführlichere Erörterung findet. Im Gegensatz zum römischen Recht, das dem Fiduziar vollwertiges, unbeschränktes Eigentum gewährt, hat das deutsche Recht entsprechend der reichen Gliederung seines Sachenrechtes das Treuhandverhältnis mannigfach ausgestaltet, indem es neben der römischen fiducia ähnlichen Gebilden auch ein durch den Treuhandzweck resolutiv bedingtes Eigentum des Treuhänders, bzw. ein zweckbegrenztes, dingliches Recht desselben an der ihm anvertrauten Sache anerkennt.

Der zweite Teil des Buches ist rechtsvergleichenden Inhalts. Der Verf. behandelt zunächst das Recht des englischen trust in seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner gegenwärtigen Geltung, ferner in schätzenswerter Darstellung den Treuhänder des französischen Rechts (*prête-nom*), um mit einer Übersicht über die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts diesen Abschnitt zu schließen. Der dritte Teil beschäftigt sich mit der Dogmatik des Treuhandverhältnisses nach deutschem bürgerlichen Recht. Aus den einläßlichen Darlegungen des Verf., die sich unter anderem mit den wirtschaftlichen Zwecken des Treuhandgeschäftes, seiner Abgrenzung vom simulierten und fraudulösen Geschäft befassen, sei nur seine Stellungnahme zur Hauptfrage nach der Rechtsstellung des Treuhänders hervorgehoben, eine Stellungnahme, die im gewissen Sinne auch präjudiziell ist für die Entscheidung der praktisch wichtigen Frage, ob dem Treugeber im Konkurse des Treuhänders ein Aussonderungsrecht an den fiduziarisch übermachten Gegenständen zustehe. Das BGB. kennt ja nicht ein beliebig durch Rechtsgeschäft herstellbares Treuhandverhältnis. Sein Zweck kann vielmehr nur auf Umwegen erreicht werden. Römisch-gemeinrechtlicher Tradition entspricht das Volleigentum des Fiduziars, in dessen Ausübung er nur dem Fiduzianten gegenüber obligatorisch gebunden ist. Neben dieser Rechtsgestaltung hält aber der Verf., auch hier Schultze folgend, für das Treuhandverhältnis die auf deutschem Boden erwachsenen Begriffe des begrenzten dinglichen Rechts (Testamentsvollstrecker) und des durch den Treuhandzweck resolutiv bedingten Eigentums für anwendbar und will dieser Auffassung als der entwicklungsfähigeren den Vorzug geben, so zwar, daß er (p. 226 f.) wenigstens bei dem rein fiduziarischen Geschäft (Über-eignung zwecks Verwaltung), anders bei der Sicherungstübereignung, im Zweifel bedingte Rechtsübertragung als gegeben ansehen will. Dieses Resultat sucht er noch in Exkursen über den Begriff und die Zulässigkeit begrenzt dinglicher Rechte nach BGB., über den Begriff des Eigentums und das Wesen der bedingten Eigentumsübertragung — sie kommt gemäß § 975 II BGB. ja nur für bewegliche Sachen in Frage, bei Immobilien muß die Vormerkung als Ersatz dienen — zu stützen.